



EINGANG

16. Aug. 2023



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Kreissportbund Höxter e.V.
Moltkestraße 12
32671 Höxter

10. August 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
34.EFRE-0300472
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Peter
kerstin.peter@brdt.nrw.de
Zimmer: D 237
Telefon 05231 71-3407
Fax 05231 71-823407
Hotline: 05231/71-3486

1. Änderungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Rahmen des Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU) Programms

Projekt: „Investitionen in die digitale und mediale Ausstattung mit entsprechender Hardware und der dazugehörigen Software (Mitgliedsvereine)“ [EFRE-Förderkennzeichen: EFRE-0300472]

Bezug: Zuwendungsbescheid vom 20.03.2023 (Az.: w.o.)
Ihr Antrag vom 07.08.2023

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

I.

Aufgrund Ihres v. g. Antrags ändere ich - im Hinblick auf den neuen Höchstbetrag gem. Ziffer 5.3 lit. a.) der geänderten Richtlinie über die Förderung zur „Digitalisierung gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen“ - meinen Zuwendungsbescheid vom 20.03.2023 (Az.: w.o.) wie folgt:

1. Der Höchstbetrag der Zuwendung wird antragsgemäß um 100.000,00 € erhöht. Dementsprechend wird Ihnen nunmehr eine zweckgebundene **Zuwendung in Höhe von max. 500.000,00 €** (in Buchstaben: fünfhunderttausend Euro) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 500.000,00 € gewährt.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>

2. Alle weiteren Bestimmungen meines Zuwendungsbescheides vom 20.03.2023 bleiben unverändert bestehen.

II.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass auch für die Weiterleitung der zusätzlichen Fördermittel entsprechende Weiterleitungsverträge mit den Mitgliedsvereinen zu schließen und mit dem Mittelabruf hier vorzulegen sind (vgl. Ziffer II/10. des Zuwendungsbescheids).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen

Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagte ist das Land Nordrhein-Westfalen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dieser Bescheid erlangt - soweit keine Klage erhoben wird - nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Josef Wegener